# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 3.


(Nr. 8909.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen. Vom 17. Januar 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 145) wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt und abgeändert.

§. 2.

An die Stelle der bisherigen, aus zwei Mitgliedern bestehenden Theilungskommission treten mit gleichen Obliegenheiten und Befugnissen einzelne Kommissare.

Soweit es die Geschäfte der Generalkommission gestatten, haben sich auch deren Mitglieder der Bearbeitung von Auseinandersetzungssachen, insbesondere der schwierigen und verwickelten, zu unterziehen. Dieselben nehmen in solchen Fällen an den Entscheidungen der Generalkommission auf Berufungen gegen die von ihnen erlassenen Entscheidungen nicht Theil.

Die Feststellung der Vorbedingungen für die Zulassung anderer Personen als Kommissare erfolgt durch den Ressortminister.

§. 3.

Die Generalkommission ist befugt, mit der Bearbeitung einzelner, zum Auseinandersetzungsverfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet hält. Die im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Verwaltungsbeamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Ver-



Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1883.

waltungsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen. Die beauftragten Beamten haben wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die dauernd beschäftigten Kommissare der Generalkommission.

§. 4.

Der Ressortminister kann den dazu geeignet befundenen, dauernd beschäftigten Kommissaren die Qualifikation als landwirthschaftliche Sachverständige beilegen, in welchem Falle es über landwirthschaftliche Gegenstände keines Gutachtens eines anderen Sachverständigen bedarf.

Kommissare, welchen die Qualifikation als landwirthschaftliche Sachverständige nicht beigelegt worden ist, haben bei Streitigkeiten über landwirthschaftliche Gegenstände das Gutachten eines von der Generalkommission zu bestimmenden, mit dieser Qualifikation versehenen Kommissars oder eines Kreisverordneten (§. 15 dieses Gesetzes) einzuholen.

§. 5.

Das Geschäft der Bonitirung, d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Oertlichkeit festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankommt, durch zwei zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete Personen.

§. 6.

Sind in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen von der Generalkommission zu Boniteuren bestellt, so bleibt den Betheiligten die Auswahl unter diesen vorbehalten.

Andernfalls, oder wenn die Betheiligten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt der Kommissar die Boniteure.

§. 7.

Der Kommissar nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Boniteure dabei, soweit erforderlich, leitet, sie auf übersehene Umstände aufmerksam macht und, wenn sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt.

§. 8.

Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei der Veranlassung derselben nach eingenommenem Augenschein und Rücksprache mit den Boniteuren, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Kommissars (§. 4 Absatz 2) festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

§. 9.

Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagern und anderen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf deren spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildeten, von der Generalkommission zu bestimmenden Personen. Bis zur Bestimmung eines Sachverständigen durch die Generalkommission können die Parteien sich über eine bestimmte Person als Sachverständigen einigen, und hat in diesem Falle die Generalkommission, sofern nicht eine in Rücksicht auf Sachkunde oder sonstige erhebliche Umstände unangemessene Wahl vorliegt, diese Person als Sachverständigen zu bestimmen.

§. 10.

Ist vom Kommissar auf Grund seiner eigenen Sachkunde oder auf Grund der Gutachten Sachverständiger entschieden worden (§§. 4, 9 dieses Gesetzes), so kann zur Rechtfertigung der gegen die kommissarische Entscheidung eingelegten Berufung die Einholung des Gutachtens eines anderen Kommissars oder anderer Sachverständiger beantragt werden.

§. 11.

Bei Streitigkeiten über die Bonitirung findet das schiedsrichterliche Verfahren statt (§§. 12, 13 dieses Gesetzes).

Die Würdigung der im §. 9 bezeichneten Gegenstände darf nur mit Einverständniß aller Betheiligten durch schiedsrichterliches Verfahren stattfinden.

§. 12.

Wenn die Parteien sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jede von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten (§. 15 dieses Gesetzes). Bei Meinungsverschiedenheiten der Schiedsrichter unter einander entscheidet ein von den Parteien in beiderseitigem Einverständnisse gewählter und in Ermangelung eines solchen Einverständnisses ein von der Generalkommission zu ernennender Obmann.

§. 13.

Das Verhältniß der Schiedsrichter zum Kommissar, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, das bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache sollen durch eine von dem Ressortminister zu erlassende Instruktion näher bestimmt werden.

Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission ist weder die Berufung, noch die Beschwerde wegen Verkürzung zulässig.

§. 14.

Bei Streitigkeiten über die Eintheilung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände steht es den Parteien und jedem Theil derselben frei, darauf anzutragen, daß zwei Kreisverordnete (§. 15 dieses Gesetzes) mit ihrem Gutachten darüber gehört werden; jede Partei hat einen dieser beiden Kreisverordneten zu wählen.

§. 15.

In jedem Kreise werden für die in den §§. 4, 11, 14 erwähnten Geschäfte zwei bis sechs zuverlässige und sachkundige Kreiseingesessene ernannt. Die Wahl dieser Kreisverordneten und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreisständen überlassen. Die Generalkommission hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem Ressortminister Rechenschaft zu geben hat, versagen.

Die Kreisverordneten sind zur Uebernahme von Geschäften in benachbarten Kreisen befugt, aber nicht verpflichtet.

§. 16.

Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten abzugeben.

Eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Kommissars oder der Auseinandersetzungsbehörde gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls.

§. 17.

Die Bestimmung im 2. Absatze des §. 36 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 findet entsprechende Anwendung, wenn der Kläger einen in den Rechtsweg verwiesenen Streit nicht bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung ununterbrochen fortsetzt.

§. 18.

Der Antrag auf Theilung ist bei der Generalkommission unter Darlegung des Sachverhältnisses schriftlich oder mündlich anzubringen.

Das Vorverfahren hat der von der Generalkommission zu ernennende Kommissar zu leiten.

§. 19.

Die Karte und das Vermessungsregister sind durch den Feldmesser zu attestiren.

Die Prüfung der Richtigkeit der Vermessung erfolgt, wo solche erforderlich erscheint, auf Anordnung der Generalkommission. Dieselbe braucht nicht durch den Kommissar zu geschehen.

§. 20.

Der Kommissar kann über vorübergehende Verwaltungs- und Nutzungsverhältnisse, deren Regulirung aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines angemessenen Uebergangs aus der bisherigen in die künftige Einrichtung erforderlich wird, interimistisch unter Angabe der Gründe entscheiden. Die interimistischen Entscheidungen können im Laufe der Auseinandersetzung, je nachdem die Streitigkeiten über die Theilnahmerechte definitiv entschieden werden oder die Auseinandersetzung vorrückt, wiederum abgeändert werden.

Gegen die interimistischen Entscheidungen des Kommissars, welche in allen Fällen sofort vollstreckbar sind, findet nur die Berufung an die Generalkommission statt, bei deren Entscheidung es bewendet.

§. 21.

Die Generalkommission ist befugt, bei der Entscheidung über die gegen den Theilungsplan oder dessen Ausführung erhobenen Widersprüche zugleich festzusetzen, daß die Ueberweisung der Abfindungen ungeachtet der gegen ihre Entscheidung etwa noch einzulegenden Berufung stattzufinden habe.

Eine solche Festsetzung kann nur geschehen, wenn aus den Umständen erhellt:

a) daß aus einem längeren Aufschube der Ueberweisung für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen werde, und zugleich

b) daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

§. 22.

Nach Beendigung des Verfahrens sind die Kommissionsakten nebst der Karte und dem Vermessungs- und Eintheilungsregister bei der Generalkommission aufzubewahren.

Eine Ausfertigung der Theilungsurkunde nebst einem zweiten Exemplare der Karte ist derjenigen Obrigkeit mitzutheilen, in deren Bezirke die Theilungsgegenstände ganz oder zum größeren Theile liegen.

§. 23.

Die Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen nach §. 121 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 hat die Generalkommission zu veranlassen.

§. 24.

Berufungen (§§. 125, 134 des Gesetzes vom 30. Juni 1842) müssen binnen vier Wochen, von der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung an

gerechnet, beim Kommissar eingelegt und gerechtfertigt werden. Die Frist zur Rechtfertigung der gegen die Entscheidung des Kommissars eingelegten Berufung kann aus triftigen Gründen vom Kommissar oder von der Generalkommission um vier Wochen verlängert werden.

§. 25.

Dem Oberlandeskulturgerichte kann die Entscheidung auf Beschwerden, für welche der Ressortminister zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden.

§. 26.

Die Parteien haben in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen an Stelle der allgemeinen Regulirungskosten Pauschsätze zu zahlen, auf welche die §§. 2, 3, 5, 6, 7, 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen (Gesetz-Samml. S. 395) entsprechende Anwendung finden.

Durch diese Pauschsätze werden auch alle Gebühren und baaren Auslagen gedeckt, welche durch die Erledigung der Ersuchen der Generalkommission und ihrer Kommissare bei anderen Behörden erwachsen.

Von der Zahlung dieser Pauschsätze ist Niemand befreit, jedoch haben die betheiligten Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen die auf sie fallenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des letzteren erforderlichen Ausgaben entnommen werden können, und insofern dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist.

Dem Ressortminister bleibt vorbehalten, auf den Antrag der Generalkommission denjenigen Grundbesitzern, welche der Beihülfe des Staates bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern und den Vorschlägen des Kommissars wegen zweckmäßiger Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Pauschsätze ganz oder zum Theil zu erlassen. Dem Minister ist es gestattet, diese Befugniß innerhalb gewisser, durch die Höhe des Erlasses zu bestimmender Grenzen auf die Generalkommission zu übertragen.

§. 27.

Außer den Pauschsätzen für die allgemeinen Regulirungskosten haben die Parteien die durch die Beschaffung des Terminslokals und die Auslagen der Feldmesser und Revisoren nach §. 52 des Feldmesserreglements vom 2. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 101) verursachten Nebenkosten zu tragen.

§. 28.

Bei entstehenden Streitigkeiten ist ein besonderes Kostenpauschquantum zu zahlen, welches von der Generalkommission nach der Höhe der wirklich erwachsenen

Mehrkosten unter Anwendung der Vorschrift des §. 15 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 zu bestimmen ist.

Der §. 132 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 bleibt in Kraft.

Gebühren und Auslagen der Bevollmächtigten und Rechtsbeistände kann ein Theil vom anderen nicht erstattet verlangen.

§. 29.

Auf die Besoldung der Kommissare und Vermessungsbeamten finden die §§. 8, 9, 10, 11, 12, 14 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875, das Gesetz vom 3. März 1877, betreffend die nach ersterem Gesetze zu gewährenden Tagegelder, Reisekosten und Feldzulagen, (Gesetz-Samml. S. 99) und die §§. 13, 14 der Instruktion vom 16. Juni 1836 (Gesetz-Samml. S. 187) Anwendung.

§. 30.

Sachverständige, welche als Staatsbeamte zur Ausführung gewisser Geschäfte verpflichtet sind, haben für diese die ihnen allgemein zugestandenen Vergütungen zu liquidiren.

Kreisverordnete, Schiedsrichter und andere Sachverständige, welche weder zu den vorgenannten Staatsbeamten gehören, noch auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker sind, erhalten Diäten, Reisezulagen und Reisekosten wie die noch nicht etatsmäßig angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Kommissare.

Für Abwartung von Terminen an ihrem Wohnort erhalten sie stets Diäten für einen vollen Tag.

Wegen Bezahlung der Dolmetscher, die nicht gleichzeitig als beeidete Protokollführer fungiren und der Zeugen finden die in Civilprozessen geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 31.

Die Festsetzung, Anweisung und Einziehung sämmtlicher Kosten geschieht durch die Generalkommission.

Bei der Festsetzung der Liquidationen der Kommissare ist §. 12 der Instruktion vom 16. Juni 1836 maßgebend.

§. 32.

Sind für die bei einer Auseinandersetzung betheiligten Grundstücke mehrere Generalkommissionen zuständig, oder ist es mit Rücksicht auf die Grenzen der Geschäftsbezirke ungewiß, welche Generalkommission zuständig sei, so erfolgt die Bestimmung der zuständigen Behörde durch den Ressortminister.

In Ansehung der Rechte dritter Personen, des Verfahrens, sowie des Kostenwesens finden dabei diejenigen Vorschriften Anwendung, welche im Bezirke der vom Ressortminister bestimmten Behörde gelten.

§. 33.

Der Kommissar kann gegen Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in den kommissarischen Terminen einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung eine Ordnungsstrafe bis zu Hundert Mark festsetzen.

Auf die hiergegen zulässige Berufung entscheidet die Generalkommission endgültig.

§. 34.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1883 in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die fernere Behandlung der vor diesem Zeitpunkt anhängig gewordenen Auseinandersetzungen Anwendung, für welche das Gesetz vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen und dessen spätere Zusätze maßgebend sind.

Die Erhebung der Kosten nach diesem Gesetze geschieht mit den im §. 16 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 unter 1, 2 vorgeschriebenen Maßgaben.

§. 35.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden früheren Vorschriften über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen, sowie die §§. 35, 52, 53, 54 des Verfahrensgesetzes vom 30. Juni 1842 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1883.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius.
Friedberg. v. Goßler. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.